# Amtsblatt



Nr.10

# für den Landkreis Märkisch-Oderland

Seelow, den 30. Dezember 2005

12. Jahrgang

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	Seite
bekanntinachungen des Landkreises Markisch-Oderland	
Kreistag aktuell vom 21.12.2005	2
Wirtschaftplan 2006 für den Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland	4
Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde	
Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 19.10.2005	5
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben des Amtes im Bereich der Erhaltung und Pflege des kommunalen Baumbestandes zwischen dem Amt Barnim-Oderbruch und dem Amt Falkenberg-Höhe vom 22.12.2005	12
Bekanntmachungen anderer Stellen	
Bekanntmachungen der Sparkasse Märkisch Oderland	
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	15

# Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Kreistag aktuell vom 21.12.2005

Am 21.12.2005 führte der Kreistag seine 17. Sitzung durch.

#### Der Kreistag nahm

den Tätigkeitsbericht der Behindertenbeauftragten und der Behindertenkommission des Landkreises MOL für den Zeitraum August 2004 – Juli 2005 (Informationsvorlage Nr. 2005/KT/261); eine Information der Ausländerbeauftragten des Landkreises für das Jahr 2005 (Informationsvorlage Nr. 2005/KT/260)

zur Kenntnis

#### Der Kreistag

wies die Einwände der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf und der Gemeinde Zechin des Amtes Golzow sowie den Einwand der Gemeinde Rüdersdorf zum Entwurf der Haushaltssatzung 2006 des Landkreises Märkisch-Oderland zurück

(Beschlussvorlage Nr. 2005/KT/281; Beschlüsse Nr. 2005/KT/246-17 und 2005/KT/247-17)

#### beschloss

die Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2006 mit Haushaltsplan, Stellenplan und Anlagen;

das Investitionsprogramm für die Jahre 2005 bis 2009

und nahm den Finanzplan für die Jahre 2005 bis 2009 zur Kenntnis

(Beschlussvorlage Nr. 2005/KT/270; Beschlüsse Nr. 2005/KT/248-17 und 2005/KT/249-17)

das Haushaltssicherungskonzept als Bestandteil des Haushaltsplanes 2006 (Beschlussvorlage Nr. 2005/KT/271; Beschluss Nr. 2005/KT/250-17)

den Jugendförderplan 2006 für den Landkreis Märkisch-Oderland (Beschlussvorlage Nr. 2005/KT/278; Beschluss Nr. 2005/KT/251-17)

den Wortlaut eines Schreibens des Kreistages an den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg zur Festlegung der Regionalen Wachstumskerne

(Beschlussvorlage Nr. 2005/KT/282; Beschluss Nr. 2005/KT/252-17)

zusammen mit den Landkreisen Oder-Spree, Dahme-Spreewald und der Stadt Frankfurt (Oder) den Wassertourismus in der Region östlich und südöstlich von Berlin stärker zu entwickeln und beschloss die dazu erforderlichen Maßnahmen, die durch die Gebietskörperschaften unterstützt werden

(Beschlussvorlage Nr. 2005/KT/279; Beschluss Nr. 2005/KT/254-17)

die Bildung eines Werksausschusses des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO)

mit der folgenden Zusammensetzung:

Herr Prof. Dr. Hans-Jürgen Drope CDU

Herr Berndt Fröhlich Die Linke.PDS

Herr Wolfgang Strohmeyer SPD Herr Peter Richter BV

Herr Werner Hoffmann Mitarbeiter EMO

und bestätigte Herrn Berndt Fröhlich als Vorsitzenden des Werksausschusses (Beschlussvorlage Nr. 2005/KT/277; Beschluss Nr. 2005/KT/255-17)

zu den Kosten der Heimunterbringung / Hilfe zur Erziehung den Landrat zu beauftragen, im Bereich des Amtes für Jugend und Soziales je eine zusätzliche Sozialarbeiterstelle im Allgemeinen Sozialen Dienst und im Pflegekinderdienst zur Verfügung zu stellen. Diese Stellen sollen zunächst auf zwei Jahre befristet sein.

(Beschlussvorlage Nr. 2005/KT/208; Beschluss Nr. 2005/KT/257-17)

die Satzung über den Ersatz der Kosten für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz

(Beschlussvorlage Nr. 2005/KT/268; Beschluss Nr. 2005/KT/258-17)

eine erhebliche überplanmäßige Ausgabe entsprechend § 81 GO Brandenburg i. V. m. § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland bei Zinsen für Kassenkredite (Beschlussvorlage Nr. 2005/KT/275; Beschluss Nr. 2005/KT/259-17)

auf der Grundlage der Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung von Fahrzeugen des ÖPNV und kommunaler ÖPNV-Infrastrukturanlagen vom 16.02.2005 die ÖPNV-Investitionsliste für 2006

(Beschlussvorlage Nr. 2005/KT/269; Beschluss Nr. 2005/KT/260-17)

den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes Rettungsdienst, die Entlastung des Werkleiters sowie die Zuführung des Jahresgewinns zur Kapitalrücklage des Eigenbetriebes (Beschlussvorlage Nr. 2005/KT/274; Beschluss Nr. 2005/KT/261-17)

#### Der Kreistag

beauftragte den Landrat, zum Erhalt des Frauenhauses in Gesprächen mit den Bürgermeistern und den Amtsdirektoren die Restfinanzierung für das Jahr 2006 durch die Kommunen an das DRK zu sichern und die Arbeit des Frauenhauses zu gewährleisten

(Beschlussvorlage Nr. 2005/KT/283; Beschluss Nr. 2005/KT/253-17)

beauftragte den Landrat, auf der Grundlage der Kreistagsbeschlüsse Nr. 37-3/2004 vom 18.02.04 und 2005/KT/202-14 vom 15.06.05 die Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. (1), § 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) mit Wirkung zum 01.01.2006 abzuschließen

(Beschlussvorlage Nr. 2005/KT/273; Beschluss Nr. 2005/KT/256-17)

nahm auf Antrag der SPD-Fraktion folgende Veränderungen in der Besetzung der Ausschüsse vor:

#### Kreisausschuss

Mitglied: Frau Simona Koß anstelle von Herrn Gernot Schmidt

Stellvertreterin: Frau Heike-Doreen Ehling

Mitglied: Herr Thomas Scheffler Stellvertreterin: Frau Heike-Doreen Ehling

Mitglied: Herr Henning Müller
Stellvertreterin: Frau Heike-Doreen Ehling

Rechnungsprüfungsausschuss

Mitglied: Frau Margot Franke anstelle von Frau Katharina Riegenring

Ausschuss für Bildung

Mitglied: Frau Margot Franke anstelle von Frau Simona Koß

Ausschuss für Landwirtschaft

Mitglied: Frau Dr. Rita Nachtigall

Stellvertreterin: Frau Margot Franke anstelle von Frau Hannelore Kaul

(Beschlussvorlage Nr. 2005/KT/284; Beschluss Nr. 2005/KT/262-17)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

bestätigte der Kreistag eine Eilentscheidung des Landrates vom 21.11.05 über die Neuvergabe für die Restleistungen des Straßenbauvorhabens K 6425, OD Neuenhagen, 3. BA / 1. TA (Beschlussvorlage Nr. 2005/KT/276; Beschluss Nr. 2005/KT/263-17)

stimmte der Kreistag der entgeltlichen Nutzung des ehem. Seniorenheimes "Clara Zetkin" in Bad Freienwalde durch die Stephanus-Stiftung Berlin zu (Beschlussvorlage Nr. 2005/KT/272; Beschluss Nr. 2005/KT/264-17)

Wirtschaftplan 2006 für den Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland

# Wirtschaftplan 2006

für den Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2006

Aufgrund des § 7 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag Märkisch-Oderland durch Beschluss vom 02.11.2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt.

#### Es werden festgesetzt:

im Erfolgsplar	

die Erträge	7.642.892,84 €
die Aufwendungen	8.600.667,14 €
der Jahresgewinn	0,00
der Jahresverlust	- 957.774,30 €

# im Vermögensplan

die Einnahmen	4.606.130,31 €
die Ausgaben	4.606.130,31 €

der Gesamtbetrag der Kredite	0.00 €

der Gesamtbetrag der	Verpflichtungsermächtigungen	0,00€
----------------------	------------------------------	-------

der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.000.000,00 €

Seelow, den 20.12.2005

W. Heinze G. Schmidt Vorsitzender des Kreistages Landrat

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland für den Zeitraum vom 01.01.2006-31.12.2006 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung für das Land Brandenburg ( LKrO ) enthalten oder auf Grund der LKrO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen.

Der Wirtschaftsplan für den Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland für den Zeitraum vom 01.01.2006-31.12.2006 liegt mit seinen Anlagen im

# Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland in Berliner Str. 31 15306 Seelow

Dienstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr Freitag 09.00-12.00 Uhr

10100

Seelow, den 20.12.2005

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

G. Schmidt Landrat

# Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 19.10.2005

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde

#### **Bekanntmachung**

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 19. Oktober 2005 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner beschlossene

Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 19.10.2005

zusammen mit ihrer

Genehmigung vom 21.11.2005

bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Wasserverbandes Strausberg-Erkner verpflichtet sind, auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen.

Seelow, 01. Dezember 2005

G. Schmidt

I.

Der Genehmigungsbescheid vom 21.11.2005 hat folgenden Wortlaut:

Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 19.10.2005 hier: Genehmigungsbescheid

Auf der Grundlage der §§ 10, 20 und 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde für den Wasserverbandes Strausberg-Erkner die durch die Verbandsversammlung am 19.10.2005 beschlossene Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde Puschkinplatz 12 15306 Seelow

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Reinking (Siegel)

II.

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 19.10.2005 hat folgenden Wortlaut:

Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005

#### Artikel I

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15, und 20 der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 5, 42 ff. der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in ihrer Sitzung am 19.10.2005 die folgende Verbandssatzung beschlossen:

#### § 1 Verbandsmitglieder,

Die Städte Altlandsberg, Erkner und Strausberg sowie die Gemeinden Ahrensfelde für den Ortsteil Mehrow, Fredersdorf-Vogelsdorf, Garzau-Garzin, Gosen-Neu Zittau, Grünheide (Mark) für die Ortsteile Grünheide (Mark), Kagel, Kienbaum und für den bewohnten Gemeindeteil Freienbrink im

Ortsteil Spreeau, Hoppegarten, Neuenhagen bei Berlin, Oberbarnim für den Ortsteil Klosterdorf, Petershagen/Eggersdorf, Rehfelde, Rüdersdorf bei Berlin, Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf sind Mitglieder eines Zweckverbandes.

#### § 2 Name, Sitz, Dienstsiegel, Rechtsform und Rechtsaufsicht,

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen "Wasserverband Strausberg-Erkner" (Kurzform: WSE), nachfolgend Verband genannt.
- (2) Sitz des Verbandes ist die Stadt Strausberg, Landkreis Märkisch-Oderland.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel, das aus dem Wappen des Landes Brandenburg und dem Namen des Verbandes in Umschrift besteht. Es hat einen Durchmesser von 3,5 cm.
- (4) Der Verband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (5) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland.

#### § 3 Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgaben, im Verbandsgebiet die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserbeseitigung durchzuführen. Der Verband wird in enger Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern die erforderlichen öffentlichen Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sparsam und wirtschaftlich planen, errichten und betreiben. Neben den ökologischen Belangen sind die örtlichen Bedingungen zu beachten. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Der Verband kann für seine Verbandsmitglieder bei der Entsorgung von Niederschlagswasser dienstleistend tätig werden.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Insbesondere ist die Übertragung der Aufgabendurchführung auf eine oder mehrere Betriebsführungs- bzw. Betreibergesellschaften zulässig.
- (4) Der Verband kann auch für andere Verbände oder einzelne Kommunen außerhalb der Verbandsgemeinden dienstleistend tätig werden. Er ist zur Zusammenarbeit mit anderen Zweckverbänden der Region verpflichtet.

#### § 4 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und Verbandsvorsteher.

#### § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der in § 1 aufgeführten Verbandsmitglieder. Verbandsmitglied Jedes entsendet einen Vertreter Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl per 30.06. des Voriahres.

Für die Gemeinden, deren Mitgliedschaft im Verband sich auf die im § 1 genannten Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile beschränkt, ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt amtlich ermittelte Einwohnerzahl für den jeweiligen Ortsteil bzw. für den jeweiligen bewohnten Gemeindeteil per 30.06. des Vorjahres maßgebend. Danach haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist, genannte Zahl der Stimmen.

(3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

# § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Verbandes, soweit gesetzlich oder durch Verbandssatzung nicht anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Verbandssatzung zugewiesener Aufgaben, beschließt sie über folgende Angelegenheiten:

- a) die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreters,
- b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes gemäß § 8,
- c) die Wahl und Abwahl des hauptamtlichen Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers,
- d) die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Verband geführt werden soll,
- e) das Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungskonzept und die Grundsätze für die Planung von Investitionen,
- f) den Wirtschaftsplan einschließlich Finanzplan, Kreditrahmen und Investitionsplan sowie deren
- g) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlicher Abgaben,

- h) die Verbandsumlage,
- i) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- j) die Veräußerung, Belastung und den Erwerb von Grundstücken und sonstigem Vermögen, soweit der Wert von 25.000,00 € überschritten wird,
- k)die Übernahme von Bürgschaften,
- I) die Übernahme von Einrichtungen und Anlagen anderer Versorgungsträger sowie die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von über 25.000,00 €,
- m) die Änderung der Aufgaben des Verbandes,
- n) die Änderung der Verbandssatzung,
- o) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- p) die Aufnahme sowie den Austritt von Verbandsmitgliedern,
- q) die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes,
- r) die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- s) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- t) die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher,
- u) Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung,
- v) die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- w) den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- x) die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften, die mit der Erfüllung der Verbandsaufgabe im Zusammenhang stehen,
- y) die Bildung von Ausschüssen.

#### § 7 Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein, im Übrigen so oft, wie es die Geschäftslage erfordert. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn der Verbandsvorsteher oder ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen, für die Beratung und Beschlussfassung über Satzungen und über Allgemeine Versorgungs-/Entsorgungs- und Entgeltbedingungen sechs Wochen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zum Verhandeln über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden, soweit das GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Soweit das GKG oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vorschreibt, zählen Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.
- (4) Änderungen der Verbandsaufgabe bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes sowie die Änderung der Verbandsumlage bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (5) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### § 8 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, soweit das GKG nichts anderes bestimmt.
- (3) Gewählt ist, soweit das GKG oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesamten Verbandsmitglieder gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmenzahl der gesamten Verbandsmitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der gesamten Verbandsmitglieder abberufen werden, soweit durch das GKG oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### § 9 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und 7 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes werden durch die Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.
- (3) Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsteher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 6 Werktagen einberufen.
- (4) Für die Arbeit des Verbandsvorstandes finden die §§ 7 und 8 dieser Satzung entsprechend Anwendung. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme.
- (5) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (6) Dem Verbandsvorstand wird zur dauernden Erledigung die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen mit einem Wert über 250.000,00 € im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes übertragen.
- (7) Der Verbandsvorstand beschließt über die Einstellung und Entlassung des Kaufmännischen und des Technischen Leiters.

#### § 10 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Er wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes sowie nach Maßgabe der Gesetze und dieser Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.
- (3) Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Verbandssatzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er auch zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeiter und Angestellten mit Ausnahme des Technischen und des Kaufmännischen Leiters. Grundlage bildet der von der Verbandsversammlung bestätigte Stellenplan.
- (4) Dem Verbandsvorsteher werden zur dauernden Erledigung die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen mit einem Wert bis € 250.000,00 im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes übertragen. Weiterhin ist er für den Erwerb von Grundstücken und sonstigem Vermögen sowie der Übernahme von Einrichtungen und Anlagen anderer Versorgungsträger mit einem Wert bis € 25.000,00 zuständig.
- (5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Verbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (6) Bei Geschäften der laufenden Verwaltung bis zu einem Wert von 250.000,00 € unterzeichnet der Verbandsvorsteher oder sein Vertreter allein.
- (7) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften des GKG und dieser Satzung entsprechen, binden den Verband nicht.

# § 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls; ihnen kann ein Sitzungsgeld gewährt werden. Näheres regelt die Entschädigungssatzung des Verbandes.
- (2) Der Verband kann hauptamtliche Arbeiter und Angestellte beschäftigen.

#### § 12 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und auf das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für die Prüfung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben entsprechend.

### § 13 Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden und Wegfall von Verbandsmitgliedern

(1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Verbandsversammlung zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des Verbandes zu erklären. Im Übrigen gelten für die Aufnahme neuer Mitglieder und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und 3 GKG.

# § 14 Auflösung und Abwicklung des Verbandes

Für die Auflösung und die Abwicklung des Verbandes gelten die Bestimmungen der §§ 20 a und 20 b GKG.

#### § 15 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit die Einnahmen des Verbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage je Verbandsmitglied wird die Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt.

Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl per 30.06. des Vorjahres. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl der in § 1 aufgeführten Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile der Gemeinden gilt § 5 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(2) Die Höhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzusetzen. Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zum Ende eines jeden Quartals fällig. Der Widerspruch eines Verbandsmitgliedes gegen den Umlagebescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

#### § 16 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden ggf. mit ihrer Genehmigung von der nach § 27 Abs. 1 GKG bestimmten Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch Oderland bekannt gemacht.
- (2) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch den Verbandsvorsteher.
- (3) Satzungen, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihre Änderungen, sowie sonstige Beschlüsse und Vorschriften des Verbandes und die Zusammenstellung der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr werden in der Märkischen Oderzeitung -Regionalausgaben Strausberg (Märkisches Echo), Fürstenwalde (Spree Journal), (Niederbarnim Echo) - bekannt gemacht.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung bzw. sonstiger Vorschriften des Verbandes, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 3 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude des Verbandes in der Hubertusallee 12, 15344 Sprechzeiten ausgelegt Strausberg, während der öffentlichen (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung bzw. in den sonstigen Vorschriften in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Verbandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. den sonstigen Vorschriften des Verbandes nach Abs. 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Für sonstige Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Märkischen Oderzeitung - Regionalausgaben Strausberg (Märkisches Echo), Fürstenwalde (Spree Journal), Bernau (Niederbarnim Echo) - mindestens 5 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

#### § 17 Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) und diese Satzung keine Regelungen treffen, finden nach § 8 Abs. 1 GKG die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung:

#### **Artikel II**

# § 18 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - die Verbandssatzung vom 14.06.2000
  - die 1. Änderungssatzung vom 11.10.2000
  - die 2. Änderungssatzung vom 26.03.2001
  - die 3. Änderungssatzung vom 27.03.2002
  - die 4. Änderungssatzung vom 27.03.2002
  - die 5. Änderungssatzung vom 19.03.2003
  - die 6. Änderungssatzung vom 19.03.2003
  - die 7. Änderungssatzung vom 18.02.2004
  - die 8. Änderungssatzung vom 30.11.2004
  - die 9. Änderungssatzung vom 30.11.2004

  - die 10. Änderungssatzung vom 02.02.2005.

Strausberg, den 23. November 2005

Manfred Andruleit Vorsitzender der Verbandsversammlung Henner Haferkorn Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

#### **Anlage**

## Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung

Lfd. Nr.	Verbandsmitglied	Stimmenzahl
1	Altlandsberg	9
2	Erkner	12
3	Strausberg	27
4	Ahrensfelde für den Ortsteil Mehrow	1
5	Fredersdorf-Vogelsdorf	13
6	Garzau-Garzin	1
7	Gosen-Neu Zittau	3
8	Grünheide (Mark) für die Ortsteile Grünheide (Mark), Kagel, Kienbaum und für den bewohnten Gemeindeteil Freienbrink im Ortsteil Spreeau	6
9	Hoppegarten	15
10	Neuenhagen bei Berlin	17
11	Oberbarnim für den Ortsteil Klosterdorf	1
12	Petershagen/Eggersdorf	13
13	Rehfelde	5
14	Rüdersdorf bei Berlin	16
15	Schöneiche bei Berlin	12
16	Woltersdorf	8
Gesamt		159

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben des Amtes im Bereich der Erhaltung und Pflege des kommunalen Baumbestandes zwischen dem Amt Barnim-Oderbruch und dem Amt Falkenberg-Höhe vom 22.12.2005

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde vom 28.12.2005

Nachfolgend mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GKG die vom Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe am 05.12.2005 und die vom Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch am 20.12.2005 beschlossene

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben des Amtes im Bereich der Erhaltung und Pflege des kommunalen Baumbestandes zwischen dem Amt Barnim-Oderbruch und dem Amt Falkenberg-Höhe vom 22.12.2005

zusammen mit ihrer Genehmigung vom 27.12.2005 bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Beteiligten auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 28.12.2005

G. Schmidt

# I. Die Genehmigungsverfügung vom 27.12.2005 hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben des Amtes im Bereich der Erhaltung und Pflege des kommunalen Baumbestandes zwischen dem Amt Barnim-Oderbruch und dem Amt Falkenberg-Höhe vom 22.12.2005 <a href="https://doi.org/10.1006/jhier:-bereichte://doi.org/10.1006/jhier:-bereichte:-bereichte://doi.org/10.1006/jhier:-bereichte:-bereichte:-bereichte:-bereichte:-bereichte:-bereichte:-bereichte:-bereichte:-bereichte:-bereicht:-bereichte:-bereichte:-bereichte:-bereicht:-bereic

Auf der Grundlage der §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBI. I S. 194), genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde die Öffentlichrechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben des Amtes im Bereich der Erhaltung und Pflege des kommunalen Baumbestandes zwischen dem Amt Barnim-Oderbruch und dem Amt Falkenberg-Höhe vom 22.12.2005.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde berücksichtigt, dass der Amtsausschuss des Amtes Falkenberg-Höhe mit dem Beschluss Nr.: 55/2005 vom 05.12.2005 und der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch mit dem Beschluss Nr.: AA/20051220/Ö8 vom 20.12.2005 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in dieser Form zustimmten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde Puschkinplatz 12, 15306 Seelow

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

G. Schmidt (Siegel)

#### II. Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben des Amtes im Bereich der Erhaltung und Pflege des kommunalen Baumbestandes

#### Zwischen dem

#### **Amt Barnim-Oderbruch**

vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Dr. Frank W. Ehling

#### und dem

#### Amt Falkenberg-Höhe

vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Eberhard Alberti

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Absatz 1, zweiter Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) geschlossen:

#### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Ämter Barnim-Oderbruch und Falkenberg-Höhe haben vereinbart, dass das Amt Barnim-Oderbruch für das Amt Falkenberg-Höhe die Aufgabe, die es als Träger von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung anstelle der amtsangehörigen Gemeinden gemäß § 1 Absatz 2 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (Amtsordnung - AmtsO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 188), geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172, 176) auf dem Gebiet der Erhaltung und Pflege des kommunalen Baumbestandes zu erfüllen hat, auf der Grundlage des § 23 Absatz 1, zweiter Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, durchführt.

#### § 2 **Aufgaben**

- (1) Das Amt Barnim-Oderbruch verpflichtet sich gemäß § 1 dieser Vereinbarung, folgende Aufgaben für das Amt Falkenberg-Höhe durchzuführen:
- a) Erstellung, Pflege und Fortführung des Baumkatasters,
- b) regelmäßige Organisation und Durchführung von Baumschauen (zweimal jährlich, jeweils einmal im belaubten und unbelaubten Zustand),
- c) Erstellung von Ausschreibungsunterlagen,
- d) Vorbereitung der Beauftragung von Fachfirmen für Baumgutachten bei Problembäumen, Baumfällungen und Baumpflegemaßnahmen sowie deren Überwachung,
- e) Organisation von Ersatzpflanzungen,
- f) Zuarbeit für die jährliche Haushaltsplanung,
- g) Mitwirkung bei der Bearbeitung von Schadensfällen,
- h) Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachbehörden.
- (2) Zum kommunalen Baumbestand gehören insbesondere die Straßenbäume, die Bäume an Wegen, Plätzen, Spiel- und Sportanlagen, in Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen, auf kommunalen Friedhöfen sowie auf sonstigen kommunalen Grundstücken in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe.

#### § 3 Personal

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 stellt das Amt Barnim-Oderbruch einen Beschäftigten ein.

- (2) Das Amt Barnim-Oderbruch ist Dienstherr des Beschäftigten.
- (3) Entscheidungen über die Einstellung und Entlassung des Mitarbeiters obliegen dem Dienstherrn.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 kann der Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe dem Mitarbeiter Baumkontrolle Aufträge erteilen und deren Erledigung kontrollieren.

#### § 4 Durchführung der Aufgaben

- (1) Der Mitarbeiter Baumkontrolle stellt für jedes Jahr einen Arbeitsplan auf, der mit dem Vertragspartner abzustimmen ist.
- (2) Die jährliche Terminplanung ist bis zum 01.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr vorzulegen.
- (3) Der Mitarbeiter Baumkontrolle trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Protokolle der Baumschauen, Baumgutachten und Mitteilungen zu Problembäumen nebst Lösungsvorschlägen sowie Mitteilungen über einzuleitende und eingeleitete Maßnahmen, sind dem Vertragspartner vorzulegen. Sich aus Satz 1 ergebende erforderliche Beauftragungen von Leistungen sind durch den Vertragspartner vorzunehmen. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung sind die Vertragspartner unverzüglich zu unterrichten.

#### § 5 Kostenausgleich

- (1) Das Amt Falkenberg-Höhe beteiligt sich mit Fünfzig vom Hundert an den Personalausgaben und den sächlichen Verwaltungskosten. Diese Ausgaben werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Haushaltsjahres fällig.
- (2) Die Endabrechnung des vorangegangenen Haushaltsjahres erfolgt auf Grund des tatsächlichen Aufwandes bis zum 31.03. des Folgejahres.
- (3) Die Haushaltsmittel für die Folgejahre sind im Rahmen der Haushaltsplanung spätestens bis zum 01.10. eines jeden Jahres zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.

# § 6 Kommunikation zwischen den Vertragspartnern

Im Rahmen der Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten werden für Ansprechpartner weitergehende Regelungen dienstintern getroffen. Diese Ansprechpartner nehmen eigenständig bei Bedarf Kontakt auf und informieren sich gegenseitig.

#### § 7 Kündigung und Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung gilt für eine unbefristete Zeit.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Ende eines Jahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Vereinbarung kann vom Amt Falkenberg-Höhe außerordentlich gekündigt werden, wenn die Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung nicht erfüllt werden.

# § 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so betrifft dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige gesetzliche Regelung, die dem Willen der Beteiligten am nächsten kommt.

# § 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland wirksam.

Wriezen, den 22.12.2005

#### Für das Amt Barnim-Oderbruch

Dr. Frank W. Ehling Horst Wilke

Amtsdirektor Vorsitzender des Amtsausschusses

#### Für das Amt Falkenberg-Höhe

Eberhard Alberti Amtsdirektor Ingolf Schmidt Vorsitzender des Amtsausschusses

# Bekanntmachungen anderer Stellen

#### Bekanntmachungen der Sparkasse Märkisch Oderland

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nachdem sich auf das Aufgebot des

## Sparkassenbuches Nr. 6000618938

ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, niemand gemeldet und Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend gemacht hat, wird die Urkunde hiermit gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 13. Dezember 2005

Kreissparkasse Märkisch-Oderland

D. Harms R. Kampmann

- Der Vorstand -

# <u>Impressum</u>

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

Redaktion: Büro des Kreistages

Puschkinplatz 12 15306 Seelow

Redaktionsschluss: 28.12.2005

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann in der

Kreisverwaltung beim Büro des Kreistages, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow bezogen werden. Bei Postbezug wird ein

Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkischoderland. de in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.